

Satzung
Des Verbandes der Gartenfreunde Südbrandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verband der Gartenfreunde Südbrandenburg e.V. (im folgenden Verband = VSBB genannt).
- (2) Der Verband stellt einen Zusammenschluss der Kleingartenverbände „Kreisverband Bad Liebenwerda der Gartenfreunde“ e.V., „Bezirksverband der Gartenfreunde Finsterwalde und Umgebung e.V.“ sowie der „Bezirksverband Calau der Gartenfreunde“ e.V.. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Sitz des VSBB ist 04910 Elsterwerda, Am Hag 11, Gerichtsstand ist Cottbus.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des VSBB ist die Förderung des Kleingartenwesens durch:
 - a. Das Schaffen von Rahmenbedingungen, die eine umweltbewusste kleingärtnerische Nutzung des Bodens gemäß § 1 Bundeskleingartengesetz ermöglichen
 - b. Landschaftspflege, Naturschutz und Verschönerung der Heimat sowie die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
 - c. Den Schutz des sozialen Status der Kleingärtner und Kleingartenanlagen
 - d. Die Fortentwicklung des Kleingartenrechts und Pflege der Geschichte und Traditionen des Kleingartenwesens
 - e. Die Festschreibung vorhandener Anlagen zur Dauernutzung und Errichtung neuer Dauerkleingartenanlagen
 - f. Abschluss von Zwischenpachtverträgen mit Bodeneigentümern von Kleingartenland und den damit verbundenen Pflichten sowie der Verantwortung als Zwischenpächter
 - g. Regelmäßige Gartenarbeit
 - h. Den Umgang mit Pflanzen

- i. Betätigung im Verein mit Gleichgesinnten und damit der Erhaltung des Gemeinsinns, Schaffung von Integrationsmöglichkeiten und Übernahme von Aufgaben im sozialen Umfeld
 - j. Umfassende fachliche und rechtliche Hilfestellung aller Mitglieder
- (2) Der VSBB strebt die Zusammenarbeit mit Gesellschaften, Vereinen und Vereinigungen an, deren Ziele und Inhalte den Rahmenbedingungen unserer Verbandsarbeit entsprechen.
- (3) Der VSBB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des VSBB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des VSBB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des VSBB ist freiwillig und beitragspflichtig.
- (2) Mitglied können rechtsfähige Kleingartenverbände, Kleingartenvereine sowie ähnliche Vereine werden, deren Satzung den Zwecken und Aufgaben des VSBB und dessen Satzung sowie deren Beschlüsse anerkennen. Außerdem müssen diese als gemeinnützige Vereine anerkannt sein.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des VSBB zu beantragen. Dieser hat innerhalb von 3 Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt eine Ablehnung, kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen schriftlichen Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Zusammenkunft endgültig.
- Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist juristisch selbstständig und rechtsfähig.

Die Mitglieder haben das Recht, sich zu allen Fragen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des VSBB berühren, zu äußern sowie diesbezüglich Anträge zu stellen und Vorschläge an den VSBB zu unterbreiten.

- (2) Die Mitglieder ordnen ihre Angelegenheiten auf der Grundlage der Verwaltungsaufträge, Rahmengartenordnung, Bewertungsrichtlinie, Zwischen- und Kleingartenpachtverträge sowie ihrer Satzung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des VSBB. Sie sind verpflichtet, für die Durchführung des Zwecks des VSBB zu wirken, Beschlüsse anzuerkennen und diese umzusetzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Pachten und Umlagen, in der vom Vorstand beschlossene Höhe, pünktlich zu entrichten. Ist ein Mitglied länger als zwei Monate im Rückstand, ruhen seine Rechte.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a. Schriftliche Erklärung zum Ende des Kalenderjahres

Auf der Grundlage eines Beschlusses des jeweiligen Mitglieds ist der Austritt schriftlich bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mit Beendigung zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand des VSBB zu erklären. Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, aber fortbestehendem Zwischenpachtvertrag mit dem VSBB, wird eine Verwaltungskostenpauschale fällig. Dessen Höhe wird mit dem fünffachen Satz des jeweils gültigen Beitrages festgelegt.

- b. Verlust der Rechtsfähigkeit

Die Mitgliedschaft im VSBB erlischt auch zu dem Zeitpunkt, an dem das Mitglied die Rechtsfähigkeit verliert bzw. diese ihm bestandskräftig entzogen wird.

- c. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Satzung und Beschlüsse des VSBB verstößt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied nachweisbar schriftlich bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von zwei Monaten

Einspruch erhoben werden. Der Vorstand legt den Einspruch der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Die Entscheidung hat mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu erfolgen. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der gewählten Vertreter in den Organen des VSBB.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes unzulässig.

d. Auflösung des Vereines

Die Auflösung eines Mitgliedsvereines ist dem Verband anzuzeigen. Damit erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Verbandes auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind gemäß §49 und §50 BGB aus der Liquidationsmasse zu sichern.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Vermögensanteile des Verbandes.

§ 6 Verbandsorgane

(1) Die Organe des VSBB sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Beschlussfassung:

Die Organe des VSBB sind nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

Die Beschlussfähigkeit ist festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Die Organe des VSBB entscheiden durch Beschluss.

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der Tagesordnung enthalten ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten der Mitgliederversammlung.

Zur Änderung des Zwecks des VSBB ist die Zustimmung aller Mitglieder des VSBB erforderlich.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Verlangen der Anwesenden ist die Abstimmung schriftlich durchzuführen.

(3) Leitung der Sitzung

Die Leitung der Sitzung der Organe des VSBB erfolgt vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden. Auf Vorschlag kann ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter bestimmt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung des VSBB tritt auf Beschluss des Verbandsvorstandes jährlich einmal zusammen.

Der Termin der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben, Materialien, Vorschläge und Beschlussvorlage gehen mit gleicher Frist den Mitgliedern direkt zu.

(2) Der Verbandsvorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es im Interesse des VSBB für notwendig hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, dies schriftlich, unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus jeweils einem Delegierten der Mitgliedsvereine, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes, den Kassenprüfern und Ehrenmitgliedern zusammen.

(4) Stimmberechtigt sind der Verbandsvorstand und alle anwesenden Delegierte. Kassenprüfern und eingeladenen Gästen wird Rederecht eingeräumt.

(5) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a. Geschäftsbericht
- b. Kassenbericht
- c. Bericht der Kassenprüfer
- d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer entsprechend der Satzung

- (6) Die Mitgliedvereine können bis zu zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung (Eingangsdatum) beim Vorstand des VSBB schriftlich Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze der Verbandspolitik. Ihr obliegt die Entscheidung über alle Angelegenheiten des VSBB, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a. Bestätigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b. Kenntnisnahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes
 - e. Wahl der Kassenprüfer
 - f. Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Satzungsänderung
 - h. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - i. Auflösung des Verbandes
 - j. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - k. Die Aufnahme sowie Einsprüche von Mitgliedern
 - l. Der Ausschluss von Mitgliedern
 - m. Beschlüsse über den jährlichen Haushaltsplan und jährliche Finanzabrechnung
 - n. Entgegennahme von Berichten und Hinweisen der Kassenprüfer
 - o. Entgegennahme von Berichten des geschäftsführenden Vorstandes
 - p. Anleitung und Kontrolle der Tätigkeiten der Geschäftsstelle
 - q. Berufung der Kommission
 - r. Zugehörigkeiten zu anderen Verbänden, Vereinen oder Stiftungen
 - s. Entscheidungen über Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Vermögen
 - t. Ordnungen und Richtlinien des VSBB sowie Geschäfts- und Arbeitsordnung des Vorstandes

§ 8 Wahlen zur Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahlen finden in einer Mitgliederversammlung alle vier Jahre statt.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wahlordnung.
- (3) Für die Wahlen hat die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung eine Wahlkommission zu wählen.
- (4) Wählbar ist jede natürliche, volljährige Person, die von einem Verbandsorgan oder einem Mitglied des VSBB vorgeschlagen wird. Sie benötigen für die Kandidatur die Zustimmung des Mitgliedes.
 - a. Jeder Delegierte kann kandidieren oder kann von einem Mitglied des VSBB zur Wahl vorgeschlagen werden.
 - b. Bei Nichtanwesenheit des Mitgliedes muss eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl vorliegen.
- (5) Für die Wahl ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Wiederwahl für alle Wahlämter ist möglich.

§ 9 Vorstandsvorstand

- (1) Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan obliegen.
- (2) Der Vorstandsvorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (3) Der Vorstandsvorstand besteht aus mindestens drei Personen sowie weiteren 4-8 Mitgliedern
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem 3. Vorsitzenden.

Besteht der Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge

- d. Schatzmeister
- e. Schriftführer
- f. Gartenfachberater
- g. Beisitzer

die weiteren Funktionen im gewählten Vorstand zu besetzen.

(4) Der Verbandsvorstand wird für vier Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein im Rechtsverkehr und sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Alle weiteren Mitglieder besitzen keine Vertretungsbefugnis.

Der Schatzmeister, der 1. Vorsitzende und die hauptamtlichen Mitarbeiter sind berechtigt für Finanzgeschäfte das Online-Banking anzuwenden. Hierfür werden ihnen die Einzelvertretungsberechtigungen erteilt.

(6) Der Verbandsvorstand tagt nach Arbeitsplan und wird vom 1., 2. oder 3.

Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vorher einberufen (Post oder E-Mail). Er ist beschlussfähig, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende und mindestens die Hälfte weiterer Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Über die Vorstandssitzung sind Protokolle anzufertigen, die innerhalb von vier Wochen den Vorstandsmitgliedern zu zustellen sind. Eventuelle Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats schriftlich beim Verbandsvorstand einzureichen. Über diese wird bei der nächsten Vorstandssitzung entschieden.

(8) Zu den Vorstandssitzungen können Gäste eingeladen werden.

(9) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, Veranstaltungen der Mitgliedsvereine zu besuchen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(10) Der Verbandsvorstand übt sein Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf kann Vereinsämtern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gewährt werden. Der Verbandsvorstand kann bei Notwendigkeit und finanzieller Möglichkeit, um eine laufende Geschäftsführung zu erhalten, ein Mitglied aus dem Verbandsvorstand oder andere Mitarbeiter anstellen und entlohnen.

(11) Weitere Aufgaben des Verbandsvorstandes sind:

- a. Die laufende Geschäftsführung
- b. Die Unterstützung von Mitgliedsvereinen
- c. Die Anleitung der Fachberater über die Gartenfachkommission

- d. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Kontrolle der gefassten Beschlüsse
 - e. Einsatz von Wertermittler
 - f. Die Berufung und Abberufung des Geschäftsführers
 - g. Die Berufung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen sowie deren Leiter
 - h. Vorbereitung, Organisation und Auswertung von Schulungsmaßnahmen
 - i. Kooption von neuen Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung– hier erfolgt eine Neuwahl
- (12) Zur laufenden Geschäftsführung unterhält der Verbandsvorstand eine Verbandsgeschäftsstelle. Diese kann durch den Geschäftsführer geleitet werden. Wird ein Vorstandsmitglied als Geschäftsführer berufen, so ist er von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.
- (13) Ein Mitglied des Verbandsvorstandes kann von seinen Aufgaben vorzeitig abberufen werden, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt (§27 Abs. 2 BGB).
- (14) Der Verbandsvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl durch die Mitgliederversammlung amtierend tätig.

§ 10 Finanzielle Mittel

- (1) Der VSBB finanziert seine Tätigkeiten aus:
- Beiträgen der Mitglieder gemäß § 3 (1)
 - Umlagen
 - Zuwendungen und Spenden
 - Sonstige Einnahmen
- (2) Der Verbandsvorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, dass die Buchhaltung und die Kassenführung zweckmäßig eingerichtet sind und die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden.
- (3) Reise- und Fahrtkosten sowie nachweisbare erforderliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach Auftreten geltend zu machen.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren drei Kassenprüfer. Sie können nicht Mitglied eines Verbandsorgans nach § 8 und § 9 dieser Satzung sein.
- (2) Die Kassenprüfer haben Kasse, Buchhaltung und Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Mindestens einmal im Jahr haben sie die Kasse unangemeldet zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer haben ihr Prüfergebnis schriftlich niederzulegen, der Mitgliederversammlung und jährlich dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 12 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe des Verbandes und die Wahlen sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden durch den Vorstand beschlossen und nach der Ordnung für Ehrung geregelt.

§ 14 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Änderungen werden nach Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung wirksam.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und die gesetzliche Bestimmung nach entsprechender Regel wirksam werden.

§ 15 Auflösung des VSBB

- (1) Die Auflösung des VSBB kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der geforderten Mitgliederzahl ist eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist die $\frac{3}{4}$ -Merheit der anwesenden Mitglieder des VSBB notwendig.

§ 16 Vermögen

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Verbandes (Protokolle, Kassenbücher, etc.) dem Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. zu übergeben.

§ 17 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei der Durchführung sind die §§ 46 BGB ff. zu berücksichtigen.

§ 18 Schlussbestimmung

Die Änderung zur Satzung vom 02.10.2021 treten im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Ansonsten wird sie am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Beschlossen per schriftlichen Umlaufverfahren nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahren am 25.03.2022.

Unterschriften nach Satzung und Geschäftsordnung (Delegierte) i. O. gez.

1. Vorsitzende Claudia Schlegel

2. Vorsitzender Martin Kreuzberg

2. Vorsitzender Holger Kesselschläger

Schatzmeister Frank Semann

Schriftführer Marleen Zschesche

Gartenfachberater Jörg Schlegel

Besitzer Regina Schuppe